

Der Fußgänger – Ein Stiefkind der StVO?

Der deutsche Gesetzgeber ist sehr eifrig, wenn es darum geht, Regelungen für Sonderfälle zu schaffen. Das gilt auch für die StVO, in der neben vielen Vorschriften für (herkömmliche) Kraftfahrzeuge auch Sondervorschriften für öffentliche Verkehrsmittel, Verbände mit mehr als 15 Radfahrern und Tiere (!) im Straßenverkehr enthalten sind. Auch für die Fußgänger gibt es gesonderte Vorschriften.

Zuerst einmal möchte ich einen alten Streitfall endgültig klären: **Straßenverkehrsrechtlich sind Inline-Skater Fußgänger.** Inline-Skates gelten laut BGH als „besondere Fortbewegungsmittel“ (wie Tretroller oder Rollstühle). Inline-Skater dürfen daher weder die Fahrbahn noch Radwege benutzen und müssen auf Gehwegen besondere Rücksicht zeigen. Dies gilt natürlich nur, wenn auch Gehwege vorhanden sind. Ist dies nicht der Fall (Landstraße), dürfen Inline-Skater – wie normale Fußgänger – auf der Straße fahren.

Der Fußgänger selbst darf auf dem Gehweg nicht ohne zwingenden Grund sehr nahe an der Bordsteinkante gehen, sonst droht ihm bei einer Verletzung durch ein Fahrzeug ein Mitverschulden.

Innerorts hat der Fußgänger die Wahl, ob er rechts oder links gehen will. Er darf auch auf der Fahrbahn gehen, wenn der Fußgängerweg (etwa durch Eis, hohen Schnee, etc.) unbegebar ist, muss dann aber erhöhte Vorsicht an den Tag legen.

Außerorts muss der Fußgänger (also auch der Inline-Skater) in der Regel links gehen (Bußgeld: 5 €), damit er sich besser auf entgegenkommende Fahrzeuge einstellen kann. Hiervon sind aber viele Ausnahmen zugelassen, etwa, wenn auf der linken Seite eine Wand ist und der Fußgänger dann keine Platz mehr zum Ausweichen hat. Gleiches gilt für Abgründe oder bei unübersichtlichen Kurven.

Bei schlechten Sichtverhältnissen ist es vorgeschrieben, dass Fußgänger außerorts immer hintereinander, niemals nebeneinander gehen müssen.

Dass der Fußgänger beim Überqueren der Straße keinen Vorrang hat (außer auf Fußgängerüberwegen und Zebrastreifen), ist hinlänglich bekannt, doch weitgehend unbekannt ist, dass derjenige, der eine Fahrbahn trotz *dichteren* Verkehrs abseits der Fußgängerüberwege überquert, eine Ordnungswidrigkeit begeht. Das gleiche gilt bei Missachtung einer roten (Fußgänger-) Ampel (Bußgeld: 5 €).

Im Endeffekt ist festzustellen, dass auch der Fußgänger sich an viele Regeln halten muss und bei Verstößen auch bestraft werden kann. Die Strafen liegen aber erheblich niedriger als für Autofahrer.